

Landratsamt Starnberg • Postfach 14 60 • 82317 Starnberg
Caritasverband der Erzdiözese München und Freising
Geschäftsführung

Fachbereich Sozialwesen
Fachstelle für Pflege- und Behinderten-
einrichtungen - Qualitätsentwicklung
und Aufsicht (FOA)

Ansprechpartner
Zimmer-Nr.
Durchwahl
Telefax

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom

Bitte in der Antwort angeben

Starnberg

19.01.2016

Ergebnisprotokoll

Das Ergebnisprotokoll enthält mit Ausnahme der Ziffer I keine Ausführungen zu dem Qualitätsbereich des Art. 3 Abs. 2 Nr. 4 PflWoqG

Landratsamt Starnberg

**Vollzug des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PflWoqG);
Ergebnisprotokoll gemäß PflWoqG**

Träger der Einrichtung: Caritasverband der Erzdiözese München und Freising
Geschäftsführung
Hirtenstraße 2 - 4
80335 München

Internetadresse des Einrichtungsträgers
www.caritasmuenchen.de

Geprüfte Einrichtung: Caritas-Altenheim Maria Eich
Rudolf-von-Hirsch-Str. 27
82152 Krailing

Anlagen

Beteiligte an der Einrichtungsbegehung

Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wurde bei den Personenbezeichnungen durchgängig die männliche Schreibweise gewählt. Die Bezeichnungen sind geschlechts-spezifisch neutral gemeint und schließen stets beide Geschlechter mit ein.

Hausadresse:
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-0
Telefax 08151 148-292
info@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de
Kreissparkasse München Starnbg. Ebersbg.
IBAN: DE37 7025 0150 0430 0500 47
BIC: BYLADEM1KMS
VR Bank Starnbg.-Herrschg.-Landsberg eG
IBAN: DE37 7009 3200 0002 9960 06
BIC: GENODEF1STH
So erreichen Sie uns mit den öffentlichen Verkehrsmitteln:
S6 Starnberg sowie Bushaltestelle Landratsamt

In der Einrichtung wurde am 29. September 2015 von 7:40 bis 16:00 Uhr eine turnusgemäße Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

- Wohnqualität und Bauliche Gegebenheiten
- Soziale Betreuung
- Verpflegung
- Freiheitseinschränkende Maßnahmen (FeM)
- Qualitätsmanagement
- Arzneimittel
- Hygiene
- Personal
- Mitwirkung

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Allgemeine Informationen zur Einrichtung

Qualitätsentwicklung

[Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusgemäße Überprüfungen hinweg.]

- Im Verlauf zur letzten Prüfung wurde das Essensangebot erweitert und flexibilisiert.
- Der Träger implementiert in allen Einrichtungen das Konzept „Konsequente Bewohnerorientierung“. Hierbei soll der Bewohner noch mehr in den Mittelpunkt gerückt werden.

II. Positive Aspekte

[Hier erfolgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.]

Wohnqualität und bauliche Gegebenheiten

Die Einrichtung teilt sich in zwei größere Gebäudekomplexe, welche durch den Eingangs- und Verwaltungsbereich miteinander verbunden sind. Beim Hausrundgang fielen zahlreiche Sitzecken im Garten, als auch innerhalb der Gebäude auf. Des Weiteren hat sich in den Pflegewohnbereichen (Wohnbereiche 1 - 3) das neue Lichtkonzept bewährt.

Die Bewohner haben die Möglichkeit, längere Wegstrecken innerhalb des Gebäudes sowie auf dem Campus zurück zu legen. Desweiteren gibt es eine Bushaltestelle direkt vor der Einrichtung, so dass man auch die S-Bahn oder die Ortsmitte von Krailling gut erreicht.

Soziale Betreuung

Die Einrichtung hält weiterhin ein großes soziales Angebot von Montag bis Sonntag in Einzel- und Gruppenangeboten vor, welche in regelmäßigen Abständen reflektiert werden. Die Gruppenangebote wurden laut Einrichtung „aus dem Keller nach oben geholt“, um die Erreichbarkeit der Angebote durch die Bewohner zu erhöhen. Je nach Nachfrage können die alten Räume im Untergeschoss weiterhin benutzt werden.

Am Prüfungstag fand ein Austausch über die Angebote mit teilnehmenden Bewohnern und den Mitarbeitern statt. Die Bewohner meldeten ein vielfältiges Angebot zurück, auch die Ausflüge werden gerne angenommen. Auch ein gewünschter Rückzug der Bewohner wird akzeptiert.

Es wurde in der Cafeteria zusammen die Zeitung gelesen und ein Austausch über tagesaktuelle Themen geführt. An der Veranstaltung „Atmen und Bewegung“ nahm eine Mitarbeiterin der FQA beobachtend teil.

Die Angebote der sozialen Betreuung sind durch Aushänge ersichtlich, auch werden die Bewohner durch die Mitarbeiter zeitnah informiert. Weiter gibt es auch noch Durchsagen im Haus, welche auf die Angebote hinweisen.

Die Mitarbeiter der sozialen Betreuung und die Alltagsbegleiter nach § 87b nehmen an gemeinsamen Fallbesprechungen mit den Pflegepersonen teil. Darüber hinaus gibt es Austauschforen mit den Ehrenamtlichen. Es wurde ein Übergabeinstrument implementiert, um zwischen Früh- und Spätdienst Informationen auszutauschen.

Im offenen geronto-psychiatrischen Wohnbereich wurde eine Snoezelen-Ecke eingerichtet, diese lädt die Bewohner mit oder ohne Begleitung zum Verweilen ein.

Verpflegung

Die Verpflegung der Bewohner wurde weiter flexibilisiert. Die Bewohner können wählen, ob sie in ihrem Zimmer, in ihrem Wohnbereich oder in der Cafeteria essen möchten. Dazu braucht es keine separate An- oder Ummeldung. Die Wahl kann durch den Bewohner täglich neu getroffen werden.

Weiterhin positiv fällt das Schöpfsystem, die Auswahl zwischen verschiedenen Getränken und das Vorhalten von Zwischenmahlzeiten auf.

Im Rahmen der Verpflegung wurden von der Einrichtung das Spezialfrühstück in der Cafeteria implementiert. Es gibt nun wahlweise Montags Eier, Mittwochs Rühreier und am Samstag ein Bayerisches Frühstück.

Die teilnehmende Beobachtung in der Cafeteria zeigte eine ruhige Atmosphäre und eine große Zufriedenheit unter den Bewohnern, ein Nachschlag war jederzeit möglich.

Die Bewohner meldeten zurück, dass das Mittagessen in der Regel sehr gut sei, es ist abwechslungsreich und ausreichend vorhanden. Man könne zwischen den beiden Angeboten auch kurzfristig wechseln oder beide Menüs probieren.

Freiheitsentziehende Maßnahmen (FeM)

Am Prüfungstag gibt es in der Einrichtung 16 freiheitsentziehende Maßnahmen. Der Fall A, welches Selbsteinwilligung bedeutet, war zweimal vorhanden. Es betraf die Maßnahmen Bettseiten- teil und Sitzhose im Rollstuhl. Der Fall B, dies heißt, es liegt ein Beschluss durch das Amtsgericht Starnberg vor, betraf in 14 Fällen ein Sendearmband für Bewohner auf dem offen geführten geronto-psychiatrischen Bereich. Alle beschriebenen Fälle waren richtig legitimiert.

Die Einrichtung hält derzeit 48 Niederflurbetten und 25 Sensormatten als mögliche Alternativen zu Freiheitsentziehenden Maßnahmen vor.

Personal

Bei der Dienstplanauswertung der kompletten Einrichtung für die Monate August und September 2015 konnte festgestellt werden, dass im Nachtdienst immer eine Fachkraft anwesend. Der Nachtdienst ist mit insgesamt vier Pflegepersonen besetzt.

III. Qualitätsempfehlungen

Freiheitseinschränkende Maßnahmen (FeM)

Bei einem Bewohner, der eine Sitzhose im Rollstuhl als freiheitseinschränkende Maßnahme hat, wird dies mit dem Fall A bestätigt. Die FQA empfiehlt hier jedoch, aufgrund der nicht willentlichen Bewegungen, ein ärztliches Attest einzuholen. Desweiteren kann der betroffene Bewohner nicht jederzeit selbst einwilligen. Dies wurde mit der Einrichtungsleitung und der stellvertretenden Pflegedienstleitung besprochen.

Qualitätsmanagement

Die Bewohner können schwer zwischen den verschiedenen Berufsgruppen im Haus differenzieren. Ein klares Zeichen für die nicht kognitiv eingeschränkten Bewohner könnte sein, beim nächsten Imagekleidungswechsels unterschiedliche Oberteilfarben zu wählen.

Hygiene

Im Rahmen der Bewohnerprüfung fiel auf, dass es in dem Bewohnerzimmer sehr viel Staub gab. Hier sollte mit den zuständigen Reinigungspersonen eine Revierplan-Besprechung abgehalten werden, damit die Reinigungsintervalle eingehalten werden.

Um die Reinigung in der Herrenumkleide zu verbessern, sollten die Schuhe der Mitarbeiter in einem noch aufzustellenden Regal untergebracht werden. Damit ist sichergestellt, dass die Schuhe der Mitarbeiter nicht auf dem Spind oder auf den Boden abgestellt werden.

Arzneimittel

Wenn Arzneimittel durch den Bewohner im Zimmer aufbewahrt werden oder Angehörige das Medikamentenmanagement übernehmen, sollte dies in der Dokumentation vermerkt sein. Auch könnte in regelmäßigen Fallbesprechungen darüber reflektiert werden, ob der jeweilige Bewohner immer noch in der Lage ist, seine Medikamente selbst zu verwalten und die Einnahme gesichert ist.

Personal

Bei der Dienstplanauswertung der gesamten Einrichtungen für die Monate August und September 2015 fiel auf, dass 48 Früh- und Spätschichten in den verschiedenen Wohnbereichen nicht immer mit einer Fachkraft besetzt waren. Um die Orientierung für die Vertretung aus einem anderen Wohnbereich zu erleichtern, bietet es sich an, den Ansprechpartner auf dem jeweiligen Dienstplan zu vermerken.

Mitwirkung

Um die Transparenz zwischen Bewohnern, Bewohnervertretung und Einrichtungsleitung zu erhöhen, empfiehlt sich der Aushang der Protokolle in der Einrichtung oder die Veröffentlichung in der Hauszeitung.

IV. Mängel

Der Träger ist verpflichtet, festgestellte Mängel abzustellen.

IV.1 Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Artikel 11 Absatz 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Artikel 12 Absatz 2 Satz 1 PflWoqG erfolgt.

[Eine Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit oder Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.]

Qualitätsbereich: Arzneimittel

Sachverhalt:

Die Arzneimittelkontrollen fanden bei dieser Prüfung in den Wohnbereichen 2 und 5 statt. Dabei fanden insgesamt je vier Stichproben statt. Es wurde Folgendes festgestellt:

- In einem Fall war statt Voltaren resinat Diclofenac 100 retard vorrätig
- Auf den Bögen für die Betäubungsmittel waren in zwei Fällen keine Wohnernamen und keine Medikamentennamen. **Da die Zuordnung möglich war, sehen wir hier von einer Anordnung ab**
- In einem Fall gab es eine Divergenz zwischen der Medikamentenliste auf dem Blister und dem Inhalt

Etwaige Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung des festgestellten Mangels

Wir empfehlen folgende Vorgehensweise:

- Medikamente müssen nach Anordnung vorhanden sein
- Die Bögen für die Betäubungsmittel müssen mit dem Namen des Bewohners und dem jeweiligen Medikament beschriftet sein, um eine genaue Zuordnung sicher zu stellen
- Die Blister müssen mit der Anordnung übereinstimmen

Qualitätsbereich: Hygiene

Sachverhalt:

Bei einem Sauerstoffkonzentrator, der in Betrieb war, wurde eine starke Verschmutzung des Filters festgestellt.

Etwaige Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung des festgestellten Mangels:

Der Filter dieses Sauerstoffkonzentrators sollte mindestens einmal in der Woche ausgeklopft werden, um den Staub zu entfernen. Zusätzlich sollte eine Dokumentation erfolgen. Dies könnte beispielsweise über einen Eintrag im Behandlungspflegenachweis erfolgen.

IV.2 Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeiten der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt:

Qualitätsbereich: Arzneimittel

Sachverhalt:

Bei der obengenannten Überprüfung wurden erneut Mängel festgestellt:

- In zwei Fällen waren die Augentropfen ohne Vor-/Nachnamen und Anbruchsdatum aufbewahrt.
- In einem Fall waren Novalgin-Tropfen als Bedarfsmedikation angeordnet, aber nicht vorrätig.

Erneute Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung des festgestellten Mangels

Wir empfehlen folgende Vorgehensweise:

- Sobald die Augentropfen angebrochen werden, muss die Flasche mit dem Vor-/Nachnamen und dem Anbruchsdatum beschriftet werden. Ist der Verwendungszeitraum nach Anbruch nicht angegeben, sollte auch das Verfallsdatum vermerkt werden.
- Auch Bedarfsmedikamente müssen vorrätig sein, da der Bedarfszeitpunkt nicht abgeschätzt werden kann.

Von einer Anordnung wird abgesehen, da insgesamt eine Verbesserung im Medikamentenmanagement erkennbar ist.

IV.3 Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Artikel 11 Absatz 4 Satz 1 des PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Artikel 13 Absatz 2 PflWoqG erfolgt.

Es wurden keine erheblichen Mängel festgestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Starnberg, Strandbadstr. 2 in 82319 Starnberg einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landkreis Starnberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landkreis Starnberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Abdruck nach Anhörung:

Überprüfte Einrichtung

Regierung von Oberbayern

Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern

MDK-Bayern, Ressort Pflege

Überörtlicher Träger der Sozialhilfe